

Meldeformular für die Lebenspartnerrente

(Dieses Formular ist von der versicherten Person auszufüllen)

Wichtiger Hinweis: Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen dieses Dokuments die reglementarischen Bestimmungen am Schluss des Dokuments.

1. Vertragsparteien

Versicherte Person:

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Zivilstand _____
Adresse _____

Lebenspartner/in:

Name _____
Vorname _____
Geschlecht weiblich männlich
Geburtsdatum _____
Zivilstand _____
Adresse _____

2. Angaben zur Lebenspartnerschaft

Wir führen nachweisbar einen gemeinsamen Haushalt mit gegenseitiger Unterstützungspflicht.
Gemeinsamer Haushalt seit: _____ (Monat / Jahr)

Die als Lebenspartner bezeichnete Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf::

Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

3. Reglementarische Bestimmungen

Art. 32 Lebenspartnerrente

1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 31, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

a. Der überlebende Lebenspartner hat entweder das 40. Altersjahr vollendet und mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod ununterbrochen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt oder er muss im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen.

b. Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG und auch nicht miteinander verwandt im Sinne von Art. 95 ZGB.

c. Der überlebende Lebenspartner bezieht keine anderen Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen.

d. Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft, welche durch beide Partner vor dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskassenverwaltung bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

2 Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht nur Anspruch auf Leistungen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 bereits beim Altersrentnenbeginn erfüllt gewesen wären.

3 Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 für mehr als eine Person erfüllt sind oder die Pensionskasse gleichzeitig eine Rente gemäss Art. 33 ausrichten muss, beschränkt sich der jeweilige Anspruch auf Lebenspartnerrente auf die Höhe der Ehegattenrente gemäss BVG.

4 Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 geltend gemacht werden.

Ort und Datum:

Unterschrift der versicherten Person

Ort und Datum:

Unterschrift des Lebenspartners bzw.
der Lebenspartnerin